

Neues zum Thema

„Transferleistungen“ – 3. Gesetz für moderne Dienstleistungen

aus Begründung zum Entwurf des 3. Gesetzes für moderne Dienstleistungen

Die Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen lösen die bisherigen Regelungen über Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen (§§ 254-259) ab. Dabei wird an dem Ziel festgehalten, durch ein Anreizsystem die bei Betriebsänderungen verantwortlichen Handelnden dazu zu bewegen, den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern beschäftigungswirksame Maßnahmen anstelle von Abfindungen zu gewähren. Dadurch wird der direkte Übergang aus dem alten in ein neues Beschäftigungsverhältnis erleichtert. Zugleich ist die Förderung auch für die Agenturen für Arbeit attraktiv, da regelmäßig Zahlungen für das Arbeitslosengeld in deutlich größerem Umfang verhindert werden.

Neuer Abschnitt im SGB III

- **Transferleistungen als eigener Abschnitt im SGB III**
In einem eigens eingeführten 10. Abschnitt des SGB III „Transferleistungen“ werden die bisherigen Instrumente des Personalabbaus bei betrieblichen Restrukturierungen in den Paragraphen 216 a und 216 b neu zusammengefasst und fortentwickelt.
Die bisherigen §§ 175 und 254 – 259 für Sozialplanmaßnahmen und Strukturkurzarbeitergeld gehen in diesen neuen Abschnitt über.

§ 216a

Beschäftigungswirksame Maßnahmen in Sozialplänen

- Im Rahmen der neugefassten Instrumente für Transferleistungen sollen die erfolgreichen „**Job – to – Job**“ – **Prozesse weiter verstärkt** werden. Die beteiligten Arbeitgeber, Betriebsräte und Arbeitnehmer sollen weitere Anreize erhalten, um in beschäftigungswirksame Maßnahmen zu investieren.

Rechtsanspruch auf Transferleistungen

- Transfermaßnahmen nach § 216a
Aus der bisherigen Ermessensleistung wird künftig eine **Pflichtleistung mit** Rechtsanspruch. Die bisherigen befristeten Möglichkeiten werden dauerhaft festgelegt und geben den Handelnden betrieblichen Partnern höhere **Planungssicherheit**.

Maßnahmen unabhängig von Betriebsgröße

- Der Rechtsanspruch für Förderung gilt für Arbeitnehmer, die aufgrund von **Betriebsänderungen (siehe § 111 BetrVG)** von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Berechtig sind jedoch alle Unternehmen **unabhängig von der Betriebsgröße**, d.h. auch Kleinunternehmen können die Förderung in Anspruch nehmen. Bedingung ist die Teilnahme an Maßnahmen, die der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen.

Durchführung durch Dritte mit Qualitätssicherung

- Die Maßnahmen sind **von einem Dritten durchzuführen**, der über ein **Qualitätssicherungssystem** verfügt, dass u.a. eine zuverlässige **Ergebnisdokumentation** gewährleistet.

Neue Förderstrukturen

- Die **Fördermöglichkeiten** für Unternehmen betragen **50 % der Maßnahmekosten**, **höchstens jedoch 2.500 €** für jeden geförderten **Teilnehmer**.

Keine Leistungen für das eigene Unternehmen

- **Keine Leistungen** werden gewährt, **wenn der Arbeitgeber** bereits aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Vereinbarungen **bereits zu Eingliederungsmaßnahmen verpflichtet ist** oder wenn die Förderung dazu genutzt werden soll, den betroffenen Arbeitnehmer **auf eine anschließende Beschäftigung im gleichen Konzern, Unternehmen oder Betrieb** vorzubereiten.

Kein Nachweis einer Strukturkrise mehr

- Anspruch haben alle Arbeitnehmer, die von einem dauerhaften Arbeitsausfall betroffen sind. Grundlage für die Förderung ist der jeweilige **betriebliche Restrukturierungsprozess**. Es besteht **keine** Verpflichtung zum **Nachweis einer Strukturkrise**.

§ 216b

Transferkurzarbeitergeld löst StrukturKuG ab

- Das bisherige Strukturkurzarbeitergeld wird durch das neue **Transferkurzarbeitergeld** abgelöst. Die bisherige Befristung zur Gewährung von StrukturKuG bis Ende 2006 wird dauerhaft aufgehoben.

Profiling und Feststellung vorab

- Um eine frühzeitige Klärung über die individuellen Bedingungen der beteiligten Arbeitnehmer herbeizuführen, sollen künftig **vor dem Beginn** einer **betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit Profiling- bzw. Feststellungsmaßnahmen** durchgeführt werden, um Eingliederungserfordernisse festzustellen.

Maßnahmebegrenzung auf 12 Monate

- Die Dauer der Zahlung von **Transferkurzarbeitergeld wird auf 12 Monate begrenzt**, um bisherigen Frühverrentungsprozessen entgegen zu wirken.

Kontakte

TÜV Transfer GmbH

Am Grauen Stein
51105 Köln

Tel.: 02 21 – 8 06 23 55
Mob.: 01 72 – 2 00 23 10
Andreas.Peucker@de.tuv.com

TÜV Transfer GmbH

Büro Rhein Ruhr
Munscheidstr. 14
45886 Gelsenkirchen

02 09 – 1 67 15 34
01 72 – 2 62 12 17
Jochen.Marquardt@de.tuv.com

www.tuev-transfer.de



Informationen ? Fragen ? Meinungen ? Beratung ?

FAX: 02 21 – 8 06 34 70 oder 02 09 – 1 67 15 22

TÜV Transfer GmbH

Ich/wir möchte/n:

- weitere Informationen zum Thema Transferleistungen
- ein Beratungsgespräch
- eine Präsentation
- mehr Text aus dem 3. Gesetz für moderne Dienstleistungen zum Thema Transfer

Institution / Unternehmen / Organisation

Anschrift

Ansprechpartner/in:

Funktion:

Telefon:

